



Stans, 20. Mai 2025

Nr. 303

Staatskanzlei. Finanzdirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend den elektronischen Rechtsverkehr. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 576 vom 17. September 2024 den Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG; NG 265.1) betreffend den elektronischen Rechtsverkehr zur externen Vernehmlassung verabschiedet. Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), Kirch- und Kapellgemeinden sowie die Parteien (9) und verschiedene betroffene Organisationen eingeladen. Davon haben sich 22 vernehmen lassen.

2 Erwägungen

2.1

Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen. Aus der Gesamtbetrachtung aller Stellungnahmen der externen Vernehmlassung resultiert nur ein kleiner Änderungsbedarf.

Eine Änderung betrifft die Ansetzung einer Nachfrist von fünf Tagen gemäss Art. 35a Abs. 5 nVRG, wenn eine Person eine Eingabe auf Papier vornimmt, obwohl sie zur Benutzung des elektronischen Übermittlungssystems verpflichtet gewesen wäre. Aufgrund dieser Änderung sind in § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsrechtpfilverfahren (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr, VerV; NG 265.11) neu ebenfalls gesetzliche Fristen von fünf Tagen anstelle der behördlichen Fristen gemäss Vernehmlassungsvorlage vorgesehen. Die einheitlichen Fristen verbessern die Rechtssicherheit und verhindern missbräuchliche Verzögerungen.

Zudem wird in Art. 140d Abs. 2 VRG eine Kann-Bestimmung verankert, wonach der Regierungsrat ermächtigt wird, für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren die E-Justiz-Plattform des Bundes für anwendbar zu erklären. Diese Bestimmung kann dann zum Zug kommen, falls die E-Justiz-Plattform des Bundes auch für das kantonale verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren genutzt werden soll.

Zusätzlich soll eine neue Bestimmung zur öffentlichen Auflage im VRG verankert werden. Gemäss Art. 64e nVRG kann der Regierungsrat für Verfahren mit einer öffentlichen Auflage in einer Verordnung Regelungen zur Publikation der massgebenden Unterlagen auf einer Online-Plattform erlassen. Eine solche elektronische Publikation kann sowohl für Verfahren im elektronischen Rechtsverkehr als auch für andere Verfahren vorgesehen werden. Der Regierungsrat regelt dies verfahrensspezifisch in der entsprechenden Verordnung der Spezialgesetzgebung.

2.2

Auch in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr sind kleine Änderungen geplant. So ermöglicht § 2 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 VeRV im elektronischen Rechtsverkehr neu ausnahmsweise den Wechsel von der elektronischen Abwicklung zur Abwicklung auf Papier. Dies betrifft den Fall, wenn eine Partei zu Beginn des Verfahrens berufsmässig vertreten war und die Vertretung im Laufe des Verfahrens dahinfällt. Weiter hat eine Rücksprache mit dem Informatikleistungszentrum (ILZ) ergeben, dass die Authentifikation in § 5 VeRV offener formuliert werden sollte. Die Vernehmlassungsvorlage sah die Authentifikation im E-Gov-Portal mittels E-ID als einzige Option vor. Neu hält § 5 Abs. 3 VeRV fest, dass der Regierungsrat für einzelne Verfahren elektronische Identitätsnachweis mit einer tieferen Vertrauensstufe vorsehen kann. Massgebend ist dabei der Schutzbedarf der zu bearbeitenden Daten. Der Regierungsrat kann die erforderlichen Bestimmungen in den Verordnungen der Spezialgesetzgebung verankert.

Die Verordnungsbestimmungen werden dem Landrat bloss zur Information unterbreitet. Es ist denkbar, dass aufgrund der technischen Umsetzung vor der Verabschiedung durch den Regierungsrat noch Änderungen vorgenommen werden müssen.

2.3

Im Weiteren wird zum detaillierten Inhalt der Vorlage auf die Beilagen – insbesondere den Bericht und die Auswertung der externen Vernehmlassung – verwiesen.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

